

	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen</b>	<b>QS085</b>
	<b>QS085/28.03.2017</b>	

## 1. Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen der FTE automotive GmbH und aller mit ihr verbundenen Unternehmen, § 15 AktG, mit Sitz in Deutschland (im Folgenden: „FTE“) und dem Unternehmer (im Folgenden: „Lieferant“).

(2) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge (nachfolgend „Vertrag“ oder „Auftrag“), mit denen FTE Leistungen (nachfolgend „Leistung“ oder „Leistungen“), insbesondere Dienst- und Werkleistungen, in Auftrag gibt. Die Herstellung und Lieferung von Produktionsmaterial (Material zur Weiterverarbeitung in der Produktion) und von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge ist nicht von diesen Bedingungen erfasst.

(3) Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere:

- Dienstleistungen aller Art
- Personaldienstleistungen aller Art (u.A. Entwicklungsdienstleistungen)
- Reinigungsarbeiten aller Art
- Transportleistungen
- Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten
- Montagearbeiten
- Reparaturarbeiten
- Oberflächenbearbeitung
- Sortierarbeiten
- Leistungen im Bereich der Elektrotechnik

(4) Diese Bedingungen von FTE gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt FTE nicht an, es sei denn, es liegt eine ausschließliche und schriftliche Zustimmung der Geltung vor. Diese Bedingungen von FTE gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Leistungen des Lieferanten angenommen werden.

## 2. Vertragsabschluss

(1) Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von FTE ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von FTE zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(2) Soweit FTE in der Bestellung nicht ausdrücklich auf das Angebot des Lieferanten Bezug nimmt, wird dieses nicht Bestandteil der Bestellung. Ansonsten gehen bei Widersprüchen Individualvereinbarungen, die Bestellung und diese Bedingungen (in dieser Rangfolge) dem Angebot vor.

(3) Bestellung im Sinne dieser Bedingungen ist jede schriftliche Aufforderung von FTE an den Lieferant zur Bereitstellung der vertraglichen Dienst- oder Werkleistung .

(4) Der Lieferant hat Anfrageunterlagen unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwa fehlende Teile oder Informationen umgehend nachzufordern.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf von ihm erkannte bzw. bei Anwendung der einem Fachunternehmen möglichen und zumutbaren Sorgfalt erkennbare Lücken und Widersprüche in der Anfrage einschließlich ihrer Bestandteile ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen (beim bestellenden Werk) nach Zugang schriftlich an, so ist FTE zum Widerruf berechtigt.

	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen</b>	<b>QS085</b>
	<b>QS085/28.03.2017</b>	

(7) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

(8) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht.

(9) Kann FTE durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass FTE eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferant diese Erklärung zugegangen ist.

(10) FTE kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistung verlangen. Der Lieferant kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Lieferant wird FTE für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Lieferanten, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann FTE den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn FTE ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

### 3. Vertragsdurchführung

(1) Bei Stundenlohnarbeiten dürfen zusätzlich erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung von FTE ausgeführt werden.

(2) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rapporte täglich ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags FTE zur Unterschrift vorzulegen. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name des Auftraggebers, Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten, verbrauchtes Material.

(3) FTE hat dem Lieferant unverzüglich, jedoch spätestens sechs Werktage nach Zugang der Rapporte, den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. Samstage gelten als Werktage.

(4) FTE kann Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben.

(5) Der Lieferant hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung.

(6) Zum Vertragsumfang gehört die Bereitstellung aller zur Durchführung der Leistung benötigter Hilfsmittel, insbesondere Maschinen, Geräte, Gerüste. Soweit FTE im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Lieferant für Schäden an dem Gegenstand, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen. Eine Haftung von FTE für Gegenstände des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von FTE oder von FTE-Mitarbeitern vorliegt.

(7) Die für die Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen hat der Lieferant bei FTE anzufordern. Erkennt der Lieferant, dass die Leistungsbeschreibung oder sonstige Vorgaben von FTE objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft, unvollständig oder unklar sind, oder hat er sonstige Bedenken, hat er dies FTE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Leistungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik und den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bereitzustellen und Verkehrssicherungspflichten einzuhalten. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen

	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen</b>	<b>QS085</b>
	<b>QS085/28.03.2017</b>	

Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung von FTE einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch eine solche Zustimmung nicht eingeschränkt.

(9) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen. Er gewährleistet die Umweltverträglichkeit der von ihm gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien, sowie die Einhaltung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten. Bei der Durchführung der Leistungen obliegt dem Lieferant eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Über das Vorhandensein oder Freisetzen solcher Stoffe hat der Lieferant FTE unverzüglich zu informieren.

(10) Der Lieferant hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Sofern der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung von FTE. Der Lieferant haftet für seine Unterauftragnehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden.

(11) Es ist ausschließlich Sache des Lieferanten, die vertragsgemäße Aus- bzw. Durchführung der Leistungen unter eigener Verantwortung sicher zu stellen. FTE ist jedoch berechtigt, die Aus- bzw. Durchführung der Arbeiten stets durch eigene Beauftragte zu überwachen. Der Lieferant gewährt FTE entsprechende Zutrittsrechte am Ort der jeweiligen Leistungserbringung.

(12) Bei Tätigkeiten auf Werksgeländen von FTE sind die Richtlinien für Fremdfirmen und sonstige relevante FTE Vorschriften mitgeltender Bestandteil der Beauftragung. Diese werden dem Lieferant gesondert mitgeteilt. Der Lieferant hat sich bei den zuständigen Fachkräften von FTE für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen zu informieren. Maßnahmen sind abzustimmen.

(13) Auf Wunsch von FTE hat der Lieferant nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann den Arbeitskräften des Lieferanten der Zutritt zum Werksgelände verwehrt werden.

(14) Der Lieferant führt die Leistung und ihm übertragenen Aufgaben in eigener Regie und Verantwortung aus. Er hat die für ihn tätigen Arbeitskräfte im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen. Nur der Lieferant ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der FTE oder eines Konzernunternehmens der FTE Gruppe erfolgt.

(15) Vor Beginn der Leistung hat der Lieferant den Ort der Leistungserbringung zu übernehmen und dessen Richtigkeit nachzuprüfen. Wird die Leistung des Lieferanten später beanstandet, dann kann sich der Lieferant auf Mängel der Vorarbeiten, die für den Lieferant erkennbar waren, nur berufen, wenn er FTE hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen hat.

#### **4. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

(1) Die Vergütung der Leistung erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Lieferant ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.

(3) Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Lieferant diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen</b>	<b>QS085</b>
	<b>QS085/28.03.2017</b>	

(4) Vereinbarte Vergütungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

#### **5. Termine, Lieferverzug**

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Termine verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Termins mit der Leistung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant ist verpflichtet FTE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann.

(2) Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist FTE berechtigt, pro vollendeter Woche des Verzuges einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, max. insgesamt 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

(3) Im Falle des Verzuges kann FTE nach ergebnislosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Lieferanten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Dafür erforderliche Unterlagen hat der Lieferant unverzüglich zu übergeben. Stattdessen kann FTE auch vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungen tritt an die Stelle des Rücktritts ein außerordentliches Kündigungsrecht.

#### **6. Liefer- und Versandvorschriften**

(1) Die Liefer- und Versandvorgaben, sowie die Materialvorgaben für Verpackungen von FTE sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen vom Lieferant zurückzunehmen.

(2) Kosten, die FTE durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

#### **7. Abnahme**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferant bei abnahmefähigen Leistungen die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen den Parteien innerhalb angemessener Zeit nach Eingang des Abnahmeverlangens vereinbart.

(2) Die bei der Abnahme entstandenen sachlichen Kosten trägt der Lieferant, wobei die personellen Kosten von den Parteien jeweils selbst getragen werden. Über jede Abnahme wird gemeinsam ein schriftliches Protokoll erstellt.

(3) Eine Abnahme liegt nur vor, wenn FTE durch schriftliche Erklärung die Leistung als vertragsgerecht anerkannt oder eine solche Erklärung grob fahrlässig oder vorsätzlich versäumt, obwohl die vertragsgemäße Erfüllung offensichtlich ist.

(4) Bei Nichtabnahme teilt FTE dem Lieferanten die festgestellten Mängel mit. Unabhängig davon steht es einer Abnahme gleich, wenn FTE das Werk des Lieferanten nicht innerhalb einer vom Lieferant bestimmten angemessenen Frist (mindestens 14 Tage) abnimmt, obwohl FTE dazu verpflichtet ist.

(5) Allein aus der Ingebrauchnahme oder Bezahlung der Leistung kann keine Abnahme abgeleitet werden.

	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen</b>	<b>QS085</b>
	<b>QS085/28.03.2017</b>	

(6) Etwaige Teilabnahmen führen keine für die Abnahme bestimmten Rechtsfolgen herbei.

### 8. Haftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes geregelt ist.

### 9. Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet eine sach- und rechtsmangelfreie Leistungserbringung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sofern dem Lieferant die Zweckbestimmung der Leistung bekannt ist oder genannt wurde, umfasst die Gewährleistung des Lieferanten auch die Eignung der Leistung für den vorgesehenen Zweck.

(3) FTE kann einen Mangel der Leistung auf Kosten des Lieferant selbst oder durch Dritte beseitigen, wenn es für FTE unzumutbar ist, die Mangelbeseitigung durch den Lieferant abzuwarten, insbesondere wenn eine sofortige Mangelbeseitigung zur Abwendung erheblicher Schäden oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit geboten ist. Dies gilt nur, wenn nicht der Lieferant die Mangelbeseitigung nach Gesetz verweigern kann.

(4) Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beträgt zwei (2) Jahre. Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung beginnt bei abnahmefähigen Leistungen mit der Abnahme der Gesamtleistung, bei anderen Leistungen mit deren Beendigung.

(5) Für nachgebesserte oder ersetzte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen und bei nicht abnahmefähigen Leistungen mit deren Beendigung.

### 10. Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung einer vereinbarten Leistung entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich FTE zu.

(2) FTE wird Eigentümer aller vom Lieferant gelieferten und im Rahmen der vereinbarten Leistung erstellten Unterlagen. An diesen sowie an sonstigen aus der vereinbarten Leistung entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält FTE ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.

(3) Werden im Rahmen der Erfüllung der vereinbarten Leistung bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Lieferant verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch FTE notwendig, erhält FTE an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Knowhow) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche Nutzungsarten.

(4) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Er stellt FTE von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen FTE wegen der Verletzung von Rechten an der vom Lieferant erbrachten Leistung richten.

	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen</b>	<b>QS085</b>
	<b>QS085/28.03.2017</b>	

(5) Der Lieferant wird FTE alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit der für FTE erbrachten Leistung entstehen, unverzüglich melden und FTE alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf FTE zu übertragen. Hat FTE an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt FTE die Erfindung auf den Lieferant zurück. Bei FTE verbleibt in diesem Fall ein einfaches, unentgeltliches, uneingeschränktes Benutzungsrecht.

#### **11. Versicherung**

Der Lieferant ist verpflichtet einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und dies auf Verlangen FTE jederzeit nachzuweisen.

#### **12. Compliance / Datenschutz**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese Grundsätze betreffen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

(2) Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind FTE oder deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

#### **13. Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)**

(1) Der Lieferant stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer die Regelungen des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten.

(2) Der Lieferant wird FTE von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen FTE aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des Lieferant oder eines Subunternehmers. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen FTE wegen etwaiger Verstöße des Lieferant oder eines Subunternehmers gegen das MiLoG geltend gemacht werden sowie auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.

#### **14. Werkzeuge/ Beistellung**

(1) Sofern FTE dem Lieferant Material oder sonstige Gegenstände beistellt, bleiben diese im Eigentum von FTE.

(2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferant wird für FTE als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt FTE an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Der Lieferant führt mindestens einmal im Jahr eine Inventur auf seine Kosten durch. Dabei festgestellte Abweichungen gehen zu seinen Lasten.

(3) Produktions- und Prüfmittel die von FTE beigestellt werden, oder von FTE bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), werden bzw. bleiben, inklusive Zubehör und Unterlagen, Eigentum von FTE und sind vom Lieferant als solches zu kennzeichnen.

	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen</b>	<b>QS085</b>
	<b>QS085/28.03.2017</b>	

### 15. Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag hat die vereinbarte Laufzeit. Er ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar.

(2) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde oder
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder
- ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.

Als wichtiger Grund für FTE gilt außerdem, wenn:

- die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferant erkennbar gefährdet wird oder
- der Lieferant oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder
- Tatsachen bekannt werden, die beim Lieferant die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen.

(3) Macht FTE von einem ihr zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Lieferant Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von FTE bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein FTE zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

(4) Die in den Ziffern 10. und 16. dieser Bedingungen enthaltenen Regelungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

### 16. Geheimhaltung/ Informationsverwendung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich zu behandeln, nicht ohne Erlaubnis von FTE an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages, soweit die Informationen nicht offenkundig sind, Soweit gesetzlich zulässig, sind Mitarbeiter und Auftragnehmer des Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

(2) FTE behält sich an von zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die vereinbarte Leistung zu verwenden.

### 17. Sonstiges

(1) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt, falls diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke, gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtung des Lieferanten die von FTE gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen</b>	<b>QS085</b>
	<b>QS085/28.03.2017</b>	

(3) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit die Vertragspartner mehrsprachige Dokumente mit weiteren Sprachen verwenden, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

(4) Für die Beziehung zwischen dem Lieferant und FTE gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

(5) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den jeweiligen Sitz von FTE zuständig ist. FTE ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.

(6) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.